

8. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 15. Dezember 2014, mit der die Allgemeine Umlagenordnung der Ärztekammer für Kärnten geändert wird

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat am 15. Dezember 2014 beschlossen: Aufgrund §66a Abs 2 Z 4 in Verbindung mit §80 Z 6 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2014 wird verordnet:

Die Allgemeine Umlagenordnung der Ärztekammer für Kärnten, zuletzt geändert am 01.01.2014 wird wie folgt geändert:

Allgemeine Umlagenordnung

III. Besondere Bestimmungen Abs. 3.) lautet:

Arzt mit Kassenvertrag ist ein Arzt mit einem kurativen Einzelvertrag zumindest zu einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger (GKK, SVAGW, BVA, VAEB). Arzt mit §2 Kassenvertrag ist ein Arzt mit einem kurativen Einzelvertrag zur GKK. Arzt mit einem kleinen Kassenvertrag ist ein Arzt mit einem kurativen Einzelvertrag zumindest zu einem der folgenden gesetzlichen Krankenversicherungsträger: SVAGW, BVA, VAEB. Für die Einstufung gilt auf Antrag jeweils die Umlagenkategorie, die den Tätigkeitsbereich am genauesten umschreibt.

Teilhaber von Gruppenpraxen mit Kassenverträgen werden bei der Einhebung der Kammerumlage behandelt wie Ärzte mit Kassenverträgen unter Punkt 1., Teilhaber von Gruppenpraxen ohne Vertrag mit den Sozialversicherungsträgern, wie Ärzte unter Punkt 1. ohne Kassenverträge.